

dem Gerichte fürderlich zu erkennen geben / Damit so  
er ein Gliedmasse des Gerichts ist / seiner abwesen-  
heit vnerwartet / nicht desto weniger verfahren / vnd  
sonsten von den Landständen an seine stelle ein ander-  
zeitig gnug müge verschaffet werden könne.

Die Extraordinari Hoffgerichte aber belan-  
gend / ist die verschreibung der Ritterschafft vnd  
Städte nicht nöthig / sondern sollen dieselbige durch  
den Hoff Richter vnd die Hoffgerichts Bessitzere  
allein besetzt / auch durch dieselbige die Proceß vnd  
der Partheyen Nothdurfft angehört / vnd darauff  
gestalten Sachen nach / gebührliche vnd rechtmessi-  
ge Bescheide gegeben werden.

### Tit. III.

#### Von des Hoff Richters vnd der Bessitzer Ampt.

**S** Orberürte vnser Hoff Richter vnd Bessitzere  
sollen dem Gerichte treulich vnd fleissig auff-  
warten / auch einer jeden Parthey Sachen eigent-  
lich vernehmen / versehen / vnd mit gutem trewen  
Gleiß betrachten vnd erwegen / damit niemand ver-  
setzet.